

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Bereich Digital

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich, Änderungen

(1) Die Anton Kern GmbH, Unterdürnbacher Straße 200, 97080 Würzburg, vertreten durch den Geschäftsführer Christian Kern, – im Folgenden „Anbieterin“ genannt – bietet Käufern eine Schnittstelle an, die Patientendaten von einer Praxissoftware lokal in einem Netzwerk in eine CAD/CAM- Software (Cerec) übertragen kann. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen dabei das Rechtsverhältnis zwischen der Anbieterin und dem jeweiligen Käufer abschließend regeln. Entgegenstehende, oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Anbieterin hat diesen im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt.

(2) Die Anbieterin behält sich das Recht vor, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit und ohne Angaben zu ändern. Sollte dieser Fall eintreten, wird sie den Käufer hierüber mindestens zwei Wochen vorher unterrichten und ihm die geänderten Geschäftsbedingungen übermitteln. Der Käufer kann den geänderten Geschäftsbedingungen binnen zwei Wochen widersprechen. Erfolgt kein oder kein fristgerechter Widerspruch, so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als von ihm angenommen. Im Falle eines fristgerechten Widerspruchs des Käufers, steht es der Anbieterin frei, das jeweils betroffene Vertragsverhältnis zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen, oder zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.

(3) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, d.h. gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

(4) Es ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anwendbar, soweit der Kunde Kaufmann ist.

§ 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Ein Vertragsschluss kommt erst durch die Annahme des vom Käufer erteilten Angebots durch die Anbieterin (Kaufbestätigung) in Textform zustande. Sämtliche Angebote der Anbieterin sind dabei freibleibend und unverbindlich, es sei denn, ein Angebot wurde in Textform als bindend bezeichnet.

(2) Vertragsgegenstand ist die dauerhafte Überlassung der Software Cerec-VDDS der Anbieterin und die Einräumung von Nutzungsrechten. Der genaue Leistungsumfang der Anbieterin ergibt sich dabei aus den Angaben in der Kaufbestätigung bzw. aus dem jeweiligen Angebot/Vertrag.

(3) Installations- und Konfigurationsleistungen sind keine Gegenstände des Vertrages. Bei Bedarf kann die Anbieterin den Kunden per Teamviewer bei diesen Leistungen unterstützen, hierzu ist eine separate Beauftragung des Käufers erforderlich. Die Verrechnung der Unterstützungsleistungen erfolgt nach Aufwand.

(4) Die Anbieterin darf sich zur Erbringung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen der Hilfe Dritter bedienen (Erfüllungsgehilfen).

(5) Der Leistungsort ist grundsätzlich an dem Sitz der Anbieterin oder dem Sitz des Käufers, wenn sich nicht etwas anderes aus der individuellen Vereinbarung ergibt.

§ 3 Kaufpreis

(1) Alle Preise verstehen sich als Netto-Europreise zuzüglich der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Höhe des Kaufpreises ergibt sich aus den Angaben des Angebots/der Kaufbestätigung bzw. aus dem jeweiligen Vertrag.

(3) Der Kaufpreis mit der Bereitstellung zum Download beim Käufer fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zu zahlen.

(4) Einwendungen gegen Rechnungen sind gegenüber der Anbieterin in Textform zu erheben. Die Rechnungen der Anbieterin gelten als vom Käufer genehmigt, wenn ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang widersprochen wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

(5) Die Anbieterin ist bei Zahlungsverzug des Käufers berechtigt, weitere Leistungen zurückzubehalten und laufende Leistungen zu unterbrechen.

(6) Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, gleich welcher Art, sind die bereits erbrachten Leistungen der Anbieterin bis zum Wirksamwerden des Beendigungstatbestandes entsprechend der vertraglichen Regelung zu vergüten. Etwas gesetzliche Ansprüche, die der Anbieterin auf Grund einer vorzeitigen Beendigung zustehen, werden hiervon nicht berührt. Etwas Ansprüche aus diesem Absatz sind im Rahmen gesetzlich entstehender Ansprüche anzurechnen.

§ 4 Lieferung/Bereitstellung

(1) Die Anbieterin ist zur Einhaltung einer Lieferungs- bzw. Bereitstellungspflicht nicht verpflichtet, es sei denn, dies wurde ausdrücklich

vereinbart. Eine Verpflichtung der Anbieterin zur Einhaltung einer Lieferungs- bzw. Bereitstellungsfrist bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(2) Nach Abschluss des Kaufvertrags über die Vertragssoftware erhält der Käufer einen Download-Link. Der Käufer hat sodann die Vertragssoftware herunterzuladen und zu installieren. Eine Anleitung wird vonseiten der Anbieterin zur Verfügung gestellt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt, Nutzungsrechte

(1) Die vereinbarten Eigentums- und Nutzungsrechte an den von der Anbieterin erbrachten Leistungen gehen an den Kunden erst mit vollständigem Zahlungseingang über.

(2) Soweit in dem jeweiligen Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, erhält der Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes und räumlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Vertragssoftware.

(3) Die zulässige Nutzung beinhaltet die Installation der Vertragssoftware im vereinbarten quantitativen Umfang, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Käufer für die gekaufte Anzahl an Endgeräten. Eine Doppelinstallation einer Kaufversion ist nicht gestattet, soweit keine entsprechende Anzahl an Lizenzen erworben wird.

(4) Sämtliche Rechte an der Vertragssoftware stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Anbieterin zu, soweit nach diesen Bestimmungen oder einer sonstigen individuellen Vereinbarung keine Rechte an den Käufer eingeräumt werden.

(5) Der Käufer hat keinen Anspruch auf Offenlegung und/oder Übertragung von Quellcodes, soweit keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

(6) Der Käufer darf von der Vertragssoftware eine Sicherungskopie erstellen, sofern diese zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Käufer verpflichtet sich, auf der vorgenannten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sichtbar anzubringen sowie einen Urheberrechtsvermerk, der auf die Anbieterin verweist. Das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie entfällt bei Mehrfachlizenz.

(7) Der Käufer ist unter den Voraussetzungen des § 69e UrhG berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompilem und zu vervielfältigen, wenn dies notwendig ist, um die Interoperabilität der Vertragssoftware mit anderen Programmen zu erhalten. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Anbieterin dem Käufer die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung des Käufers nicht innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich macht.

(8) Nutzt der Käufer die Vertragssoftware in einem Umfang, der die von ihm erworbenen Nutzungsrechte qualitativ oder quantitativ übertrifft, so verpflichtet er sich, unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte bei der Anbieterin zu erwerben. Andernfalls ist er der Anbieterin zum Ersatz ihres daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

§ 6 Pflichten des Käufers

(1) Die Pflichten des Käufers ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die von der Anbieterin erbrachten Leistungen, und/oder überlassenen Nutzungsrechte nur für den vertraglich vereinbarten Zweck zu verwenden.

(3) Der Käufer darf die Vertragssoftware nur in der sich aus dem jeweiligen Angebot ergebenden Systemumgebung und am genannten Standort und für die jeweilige vereinbarte Zahl von Nutzern/Arbeitsplätzen nutzen.

(4) Der Käufer darf die Vertragssoftware nur für die Verarbeitung seiner eigenen Daten und für seine eigenen internen Geschäftszwecke nutzen und verpflichtet sich, die Software oder Teile davon weder direkt noch indirekt als Datenverarbeitungsservice für Dritte zu nutzen, soweit dies nicht dem Vertragszweck entspricht.

(5) Der Käufer darf die erworbene Vertragssoftware nicht vermieten oder in sonstiger Weise unterlizenzieren, sie (drahtlos oder drahtgebunden) öffentlich wiedergeben oder zugänglich machen oder Dritten zur Verfügung stellen, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

(6) Überlässt der Käufer die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten, verpflichtet er sich im vorgenannten Fall, die Nutzung des Programms vollständig aufzugeben, sämtliche installierte Kopien von seinem Rechner zu entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindliche Kopien zu löschen oder der Anbieterin zu übergeben, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur längeren Aufbewahrung besteht. Der Käufer ist verpflichtet, auf Anforderung der Anbieterin dieser die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen schriftlich zu bestätigen und ihr gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darzulegen.

(7) Merkmale, die der Programmidentifikation dienen (z. B. Urhebervermerke, Seriennummern etc.) dürfen nicht von der Vertragssoftware entfernt, beschädigt und/oder in sonstiger Weise verändert werden.

(8) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig seine Einstellungen und Daten zu sichern, soweit diese Pflichten nach Art und Umfang des jeweiligen Vertrages nicht bei der Anbieterin liegen.

(9) Der Käufer verpflichtet sich, die Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten für seinen Onlinezugriff vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Er wird hierfür geeignete Maßnahmen vornehmen. Insbesondere verpflichtet er sich, sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die vorgenannten Zugangsdaten an einem vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte geschützten Ort aufzubewahren.

(10) Der Käufer verpflichtet sich, es der Anbieterin auf ihrem Verlangen zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, dies insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des vertragsgemäßen Nutzungsumfanges. Im Rahmen dieser Überprüfung verpflichtet sich der Käufer, der Anbieterin Auskunft zu erteilen, Einsicht in die hierfür relevanten Unterlagen zu gewähren und die Möglichkeit einer Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung zu geben.

§ 7 Gewährleistung

(1) Im Rahmen von Dienstleistungen wird die Anbieterin ausschließlich beratend tätig und schuldet dem Käufer somit keinen Erfolg.

(2) Im Rahmen des Verkaufs der Vertragssoftware haftet die Anbieterin grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Kaufrechts (§§ 434 ff. BGB). Die Anbieterin leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Vertragssoftware und dafür, dass der Käufer die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die sachgemäße Gewährleistung ist nicht anwendbar auf Mängel, die darauf beruhen, dass die von der Anbieterin gelieferte Vertragssoftware in einer Hardware- und/oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Vertrag bzw. Angebot der Anbieterin genannten Anforderungen nicht gerecht wird und für die, die Vertragssoftware damit nicht ausdrücklich freigegeben ist.

(3) Der Käufer wird, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft im Sinne des Handelsgesetzbuches handelt, die Vertragssoftware unverzüglich nach der Ablieferung untersuchen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Vollständigkeit der Vertragssoftware sowie der jeweiligen Funktionsfähigkeit. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder ohne weiteres feststellbar sind, müssen der Anbieterin unverzüglich mitgeteilt werden. Beizufügen ist eine detaillierte Mängelbeschreibung. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Vertragssoftware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Mängel der Vertragssoftware, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen der Anbieterin unverzüglich nach deren Entdeckung mitgeteilt werden, soweit es sich um ein beiderseitiges Handelsgeschäft handelt; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

(4) Die Anbieterin ist bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst berechtigt, Nacherfüllung zu leisten, mithin nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels nachzubessern oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Für den Fall einer Ersatzlieferung wird der Käufer auch einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, er wird hierdurch unzumutbar beeinträchtigt. Bei Vorliegen eines Rechtsmangels wird die Anbieterin dem Käufer nach seiner Wahl eine rechtlich einwandfreie Möglichkeit zur Nutzung der Vertragssoftware verschaffen oder die Vertragssoftware abändern, so dass eine Verletzung von Rechten Dritter nicht mehr gegeben ist.

(5) Die Mängelhaftung ist ausgeschlossen für Mängel, die durch äußere, nicht von der Anbieterin zu vertretenden Einflüssen, oder durch unsachgemäße Nutzung des Käufers, wie durch selbst verursachte Installation oder ähnlichem, Kopieren oder Cracken der Vertragssoftware verursacht werden. Sie entfällt ebenfalls, wenn der Kunde selbst oder Dritte Änderungen und/oder Ergänzungen an den Leistungen der Anbieterin ohne ausdrückliche Genehmigung vornehmen. Der Käufer kann jedoch den Gegenbeweis erbringen, dass die jeweilige Veränderung und/oder Ergänzung nicht ursächlich für den Mangel ist.

(6) Die Mängelhaftung ist ebenso ausgeschlossen, für Beeinträchtigungen Drittanbieterschnittstelle und/oder des Betriebssystems verursacht werden.

(7) Der Käufer zeigt Mängel unverzüglich an. Die Anzeige kann zunächst mündlich erfolgen, ist jedoch spätestens am dritten Werktag in Textform einzureichen. Eine Mängelmeldung darf nur von einer fachkundigen Person erfolgen und muss so detailliert wie möglich beschrieben sein.

(8) Der Käufer wird die Anbieterin bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen/

Hardware/ Software gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

(9) Die Mängelbeseitigung durch die Anbieterin kann auch durch telefonische, schriftliche oder elektronische Handlungsanweisungen an den Käufer oder durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Käufer, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

(10) Eine Selbstvornahme durch den Käufer ist ausgeschlossen.

(11) Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz der Anbieterin.

(12) Die Gewährleistungsfrist der Rechte aus § 437 Nr. 1 und Nr. 3 BGB für neue Artikel beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 8 Haftung

(1) Die Anbieterin haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, für Ansprüche auf Grund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Für sonstige Schäden haftet die Anbieterin nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

(3) Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet die Anbieterin insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Käufer unterlassen hat, regelmäßige, in branchenüblich kurzen Abständen durchzuführenden, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch für die Erfüllungsgehilfen der Anbieterin.

(5) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

§ 9 Höhere Gewalt

Die Anbieterin ist von der Leistungspflicht in Fällen höherer Gewalt befreit. Als höhere Gewalt gelten alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung von keiner Partei zu vertreten sind. Zu diesen Ereignissen zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Materialbeschaffungsschwierigkeiten sowie behördliche Maßnahmen.

§ 10 Datenschutz, Geheimhaltung

(1) Die Anbieterin ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrags die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

(2) Die Parteien bewahren über die jeweils bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Informationen, Unterlagen und Daten der anderen Partei Stillschweigen.

(3) Der Käufer verpflichtet sich zudem über den Inhalt insbesondere die Konditionen etwaiger Verträge Stillschweigen zu bewahren.

(4) Vorstehende Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung etwaiger Verträge fort.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform.

(2) Sofern der Käufer Kaufmann ist, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend des Vertragsverhältnisses das Gericht am Sitz der Anbieterin.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder während der Vertragsdauer unwirksam werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll durch eine andere, zulässige Bestimmung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Anton Kern GmbH
Unterdürrbacher Str. 200
97080 Würzburg

Stand: 02/2021